



Informationen der Ärztekammer Hamburg zum Logbuch

- ⇒ Mit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen vom 21.02.2005 i.d.F. vom 24.10.2011 (im Folgenden: WBO) gilt entsprechend § 8 Abs. 1 WBO, dass *der in Weiterbildung befindliche Arzt die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren hat*. Zur Vereinfachung dieser in § 8 WBO geforderten Dokumentation der Weiterbildung wurden für jedes Fachgebiet so genannte **LOGBÜCHER** erstellt. Diese Formulare sollen in Zukunft obligater Bestandteil des Antrags auf Zulassung zur Prüfung bei der jeweiligen Ärztekammer sein.
- ⇒ Die Logbücher basieren auf der Vorgabe des Muster-Logbuches der Bundesärztekammer. Im Unterschied zu anderen Landesärztekammern gilt für die Ärztekammer Hamburg, dass der **ANHANG 1 (WB-Inhalte)** beim Weiterzubildenden verbleiben und dem späteren Antrag auf Zulassung zur Prüfung nicht zwingend beigefügt werden soll. Dies führt im Ergebnis zu einem weniger umfangreichen Antrag, ohne eine vertiefte Dokumentation auszuschließen. Gleiches gilt für den **ANHANG 2 (Zusatzqualifikationen)**. Da die Formulare in Zukunft jedoch obligater Bestandteil des Antrags auf Zulassung zur Prüfung bei allen Landesärztekammern sein werden, empfehlen wir dringend, auch den Anhang 1 mit der gebotenen Sorgfalt zu führen, um ihn ggf. in einem anderen Ärztekammerbereich mit vorlegen zu können.
- ⇒ Das Logbuch der Ärztekammer Hamburg bietet für Weiterbilder und Weiterzubildende die Möglichkeit, sich zum Stand der Weiterbildung zu äußern und berücksichtigt insbesondere die Bestimmungen der § 8 Abs. 2 und § 9 WBO.
- ⇒ Die **Allgemeinen Inhalte der Weiterbildung für die Abschnitte B und C** beziehen sich auf alle Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen. Das Logbuch ersetzt keinesfalls vollständig ein Weiterbildungszeugnis gem. § 9 WBO. Gleichwohl kann jedoch in einem Zeugnis auf Teile, so auch auf den Anhang eines Logbuches verwiesen werden.
- ⇒ Für Fragen im Zusammenhang mit dem Logbuch wenden Sie sich gern an die Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer Hamburg. Diese erreichen Sie per E-Mail unter: weiterbildung@ekhh.de oder telefonisch unter: 202299-261 bis - 267 zu den gewohnten Sprechzeiten.
- ⇒ Nachstehend finden Sie einige Ausfüllhinweise zum Logbuch.

4. Angaben zum Stand der Weiterbildung gemäß § 8 Absatz 2 und § 9 WBO

Dokumentation nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes und/oder der jährlichen Gespräche zum Stand der Weiterbildung

1. Vermerk des Weiterbildungsbefugten zum Stand der Weiterbildung

1.1 zu Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten

1. Grundlagenkenntnisse (einschließlich berufsbezogener Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen)
2. Weiterbildungsinhalte (s. Anhang 1)
3. Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (s. auch Punkt 3 – Angaben zur WB-)
4. Sonstiges (s. Anhang 2)

--- Schriftliche Ausführungen dazu ---

1.2 zur persönlichen Entwicklung / Eignung

--- Schriftliche Ausführungen dazu ---

Ort, Datum

Weiterbildungsbefugte

2. Vermerk des Weiterzubildenden zum Stand der Weiterbildung

1. Fachliche Aspekte des Weiterbildungsabschnittes
2. Organisatorische Aspekte des Weiterbildungsabschnittes
3. Ziele und persönliche Entwicklung
4. Sonstiges

--- Schriftliche Ausführungen dazu ---

Ort, Datum

Arzt/Ärztin in WB

Diese Angaben nehmen direkten Bezug auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und § 9 WBO und sind vom Weiterbilder und Weiterzubildenden auszufüllen.

ANHANG 1
zum Verbleib beim Weiterzubildenden

Facharztweiterbildung XXX

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für die Abschnitte B und C:

Die Weiterbildung beinhaltet unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägungen auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in	Bemerkungen des/der Weiterbildungsbeauftragten *	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum / Unterschrift des WB-Befugten
a. ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns		
b. der ärztlichen Begutachtung		
c. den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements		
d. der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen		
e. psychosomatischen Grundlagen		
f. der interdisziplinären Zusammenarbeit		
g. der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten		
h. der Aufklärung und der Befunddokumentation		
i. labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung		
j. medizinischen Notfallsituationen		
k. den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmissbrauchs		
l. der Durchführung von Impfungen		
m. der allgemeinen Schmerztherapie		
n. der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen		
o. der Betreuung von Schwerkranken und Sterbenden		
p. den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit		
q. Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement		
r. den Strukturen des Gesundheitswesens		

* ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbeauftragten:

Vorgabe erfolgt durch die Ärztekammer.

Die Inhalte der Allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf alle Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen.

Inhalte der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in:	Bemerkungen des/der Weiterbildungsbeauftragten *				Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum / Unterschrift des WB-Befugten
	Anforderung 1: Anforderungen werden erfüllt / Anforderung 2: Anforderungen werden zum Teil erfüllt. Kompetenzfeld/Merkmal ist weiter zu entwickeln / Anforderung 3: Anforderungen werden nicht erfüllt. / Anforderung 4: Trifft nicht zu / Kontakt nicht ausreichend für eine Beurteilung				
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
XXXXX	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

* ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbeauftragten:

Vorgabe erfolgt durch die Ärztekammer.

ANHANG 2

Zusatzqualifikationen

- **Zusatz-Weiterbildung gemäß WBO**
(z.B. ... Ärztliches
Qualitätsmanagement...Intensivmedizin...Notfallmedizin, ...)

- **Curriculare Weiterbildung (z.B. Kurs Suchtmedizinische
Grundversorgung etc.)**

- **Sonstige (z.B. Fachkunde Strahlenschutz etc.)**

Hier haben Sie die Möglichkeit, zusätzlich erworbene Qualifikationen einzutragen.

ANHANG 3.1

§ 2 a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

1. **Kompetenz** stellt die Teilmenge der Inhalte eines Gebietes dar, die Gegenstand der Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung sind und durch Prüfung nachgewiesen werden.
2. Die **Basisweiterbildung** umfasst definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes, welche in der Regel zu Beginn einer Facharztweiterbildung vermittelt werden.
3. **Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbeauftragten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.
4. Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und regelmäßig auch über Nacht ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen.
5. Zum **ambulantem Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.
6. Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Krankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.
7. Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.
8. Unter **abzuleistenden Weiterbildungszeiten** sind Weiterbildungszeiten zu verstehen, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, die in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt sind.
9. Unter **anrechnungsfähigen Weiterbildungszeiten** sind Weiterbildungszeiten zu verstehen, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.

ANHANG 3.2

§ 8

Dokumentation der Weiterbildung

- (1) Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.
- (2) Der zur Weiterbildung befugte Arzt führt mit seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieser Gespräche ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen

- (1) Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.
- (2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.